

Von: [Gorn, Olga](#)
An: [Schreiner, Ruth](#)
Betreff: WG: Bauleitplanung; hier: Festlegung von PV-Anlagen im Bebauungsplan
Datum: Mittwoch, 9. Dezember 2020 09:28:50

Von: Gorn, Olga

Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2020 09:19

An:

Betreff: Bauleitplanung; hier: Festlegung von PV-Anlagen im Bebauungsplan

Sehr geehrte,

bezugnehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir nach rechtlicher Prüfung Folgendes mit:

In der Bauleitplanung ist es grundsätzlich zulässig, aus den allgemeinen Klimaschutz zielende Regelungen zu treffen. Dies wurde durch die Aufnahme des „Allgemeinen Klimaschutzes“ und der Energieeffizienz in die Zielordnung des § 1a Abs. 5 BauGB verdeutlicht: *„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“*. Die Gemeinden haben demnach grundsätzlich die Befugnis erhalten, klimaschutzbezogene Regelungen zu treffen.

Welche Festsetzungen dabei zulässig sind, regelt § 9 BauGB. Festsetzungen zum Klimaschutz können dabei innerhalb der Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Abs. 1 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB ergehen.

Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB können die Kommunen festlegen, dass im Plangebiet Versorgungsflächen für Erneuerbare-Energie-Anlagen zur Verfügung stehen. Dies kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen, zum Beispiel durch Ausweisung von Flächen für Anlagen nach Kraft-Wärme-Kopplung, Geothermie, Solarparks oder Windkraftanlagen.

„Versorgungsflächen“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB dienen dabei der Aufnahme von Anlagen für die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Wasser, Gas, Fernwärme und Telekommunikationsdienstleistungen. Die Einspeisung der überschüssigen Energie in das öffentliche Netz ist dabei nicht möglich.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB begründet jedoch keinen Anschluss- und Benutzungszwang. § 19 Abs. 1 Nr. 12 BauGB dient nur der Standortsicherung, eine Verpflichtung der Bevölkerung zum Bezug von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energie ergibt sich dadurch nicht. Ein solcher Anschluss- und Benutzungszwang muss durch eine kommunale Satzung (sog. Fernwärmesatzung) geregelt werden.

Für eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB muss ein Energienutzungsplan erstellt werden und aus diesem wird sodann ein Energieversorgungskonzept erarbeitet.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB legen fest, dass bei der Errichtung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen. Damit kann eine Gemeinde festsetzen, dass bei der Errichtung **neuer** Gebäude Maßnahmen erfolgen müssen, die den Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen. Zu beachten ist jedoch, dass eine solche Festsetzung für Bestandsgebäude **keine** Anwendung findet.

Eine Verpflichtung zur Installation bestimmter Anlagen zur Energieerzeugung kann demnach nur gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB festgesetzt werden.

Die Festsetzungen setzen – wie alle Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB – das Vorliegen städtebaulicher Gründe voraus. Der bloße Hinweis auf den Klima- und Umweltschutz reicht hierfür nicht aus. Ferner muss bei einer Verpflichtung zur Installation bestimmter Anlagen zur Energieerzeugung eine Abwägung mit der grundrechtlich geschützten Eigentumsgarantie erfolgen. Hierfür muss eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden. Eine allgemeine Vorgabe für alle Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes würde erschient hierdurch rechtlich schwierig zu begründen. Es müsste jeweils einzelfallbezogen entschieden werden, wie die Anlagen für die einzelne bauliche Anlage auszusehen hat. Gegebenenfalls kann es bei manchen baulichen Anlagen zu einer Abwägung zulasten der Solaranlagen kommen und dann müsste von der Festsetzung eine Ausnahme erteilt werden.

Ob man diese notwendige Prüfung – Interessenabwägung – mittels eines Energiekonzeptes vornimmt oder durch andere Instrumente tätigt, ist der Gemeinde überlassen. Es muss jedoch eine umfassende Interessenabwägung erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ass. iur. Gorn

Abteilung 2.2: Umwelt-, Planungs-, Bau-, Straßen- und Energierecht

Olga Gorn



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim
Tel.: 06108/6001-49
Fax: 06108/6001-57
E-Mail: o.gorn@hsgb.de
Internet: <http://www.hsgb.de>

Diese E-Mail Adresse bitte nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung verwenden.

Allgemeine Anfragen bitte nur an die zentrale Adresse des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

hsgb@hsgb.de

richten.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch den HSGB nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des HSGB <https://www.hsgb.de>. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

